

Eingang Nr. Entrata nr.: 93984 E		
z. Erl. Resp. HaJo	z. Erl. Resp.	z. Erl. Resp.
z. K. o. C. FIPa	11. Juli 2018	z. K. o. C. SJJ
z. K. o. C. RaHi		z. K. o. C. aGe Edler
CUP I41J05000020005		
 BBT Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Dr. Karin Ecker

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie „Padastertal“ – Abänderungsantrag – Ausdehnung der Betriebszeiten –
teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 iVm dem AWG 2002;**

BESCHIED

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-ABF-6/30/219-2018

Innsbruck, 25.06.2018

BESCHIED

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, ZI. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

In der Zwischenzeit wurden mehrfach Änderungen der Deponie „Padastertal“ genehmigt und Teilkollaudierungen vorgenommen.

Zuletzt wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 03.04.2018, ZI. U-ABF-6/30/187-2018, die Genehmigung für die Abänderung des Projektbezogenen Landschaftspflegeplans ausgesprochen.

Mit Schreiben vom 11.01.2017, ZI. U-ABF-6/30/107-2017, eingelangt bei der Behörde am 12.01.2017, hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE unter anderem die Ausdehnung der Betriebszeiten der Deponie „Padastertal“ in Form der beigeschlossenen UVE-Ergänzung „Änderung der Materialbewirtschaftung Padastertal – Geändertes Konzept – Auswirkungen auf die Lärmbelastigung“, erstellt von Basler & Hofmann vom 20.07.2015, D0943 TB 0020 01, beantragt.

Die gegenständliche Deponie soll demnach Montag bis Sonntag, in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr, betrieben werden.

Mit Schreiben vom 11.04.2018, ZI. U-ABF-6/30/194-2018, wurden die Antragsunterlagen um die UVE-Ergänzung „Änderung der Materialbewirtschaftung Padastertal – Geändertes Konzept – Auswirkung auf die Luftschadstoffbelastung“, erstellt von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) vom 25.04.2017, D0913 TB 0020 30, ergänzt.

Anlässlich der mündlichen Verhandlung am 09.05.2018 wurde zudem festgehalten, dass in der UVE-Ergänzung „Änderung der Materialbewirtschaftung Padastertal – Geändertes Konzept – Auswirkungen auf die Lärmbelastigung“, erstellt von Basler & Hofmann vom 20.07.2015, D0943 TB 0020 01, Präzisierungen hinsichtlich der Betriebszeiten der einzelnen Maschinen und Geräte enthalten sind.

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) vom 11.01.2017, ZI. U-ABF-6/30/107-2017, ergänzt mit Schreiben vom 11.04.2018, ZI. U-ABF-6/30/194-2018, „Änderung der Materialbewirtschaftung Padastertal – Geändertes Konzept – Auswirkung auf die Luftschadstoffbelastung“, erstellt von der ZAMG vom 25.04.2017, D0913 TB 0020 30, konkretisiert anlässlich der Verhandlung am 09.05.2018, gemäß §§ 24g Abs. 1 Z 1, Abs. 3, 24f Abs. 6 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2017, und §§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 1a, 3 sowie 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 unter Anwendung

- * der §§ 74 und 81 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018,
- * des § 20 Immissionsschutzgesetz – Luft – IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017,
- * des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 127/2017,

wie folgt:

I.

Genehmigung:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird die **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung** für die Änderung (Ausdehnung der Betriebszeiten) der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, genehmigten Deponie „Padastertal“ nach Maßgabe der Projektunterlagen („Änderung der Materialbewirtschaftung Padastertal – Geändertes Konzept – Auswirkungen auf die Lärmbelastung“, erstellt von Basler & Hofmann vom 20.07.2015, D0943 TB 0020 01 und „Änderung der Materialbewirtschaftung Padastertal – Geändertes Konzept – Auswirkung auf die Luftschadstoffbelastung“, erstellt von der ZAMG vom 25.04.2017, D0913 TB 0020 30),

erteilt.

II.

Kosten:

A) Verfahrenskosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP XX Z 450 und TP A Z 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung **EUR 54,50**.

B) Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013, sind der Antrag, die Planunterlagen und die Verhandlungsschriften wie folgt zu vergebühren:

Antrag (Zl. U-ABF-6/30/107-2017)	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Planunterlagen Lärm (4-fach)	EUR	46,80	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Planunterlagen Luft (4-fach)	EUR	87,20	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
VHS (Zl. U-ABF-6/30/204-2018)	EUR	14,30	(§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamtbetrag	EUR	162,60	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag

zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 217,10** sind binnen **zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst
IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000
BIC: HYPTAT22
Verwendungszweck: Zahl: U-ABF-6/30/219-2018
zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensablauf:

Mit Schreiben vom 11.01.2017, ZI. U-ABF-6/30/107-2017, suchte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zum einen um Ausdehnung der Betriebszeiten der Deponie „Padastertal“ in Form der Projektunterlagen „Änderung der Materialbewirtschaftung Padastertal – Geändertes Konzept – Auswirkungen auf die Lärmbelastigung“, erstellt von Basler & Hofmann vom 20.07.2015, D0943 TB 0020 01), zum anderen um Änderung des mit Bescheid vom 23.04.2013, ZI. U-30.254e/821, genehmigten Lärm- und Sichtschutzdammes anhand der Projektunterlagen, ZI. U-ABF-6/30/117-2017, an.

Mit Schreiben vom 25.01.2017, ZI. U-ABF-6/30/112-2017, wurden Sachverständige aus den Bereichen Waldschutz, Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, Verkehrsplanung, Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie Naturkunde als auch das Arbeitsinspektorat mit dem Ersuchen einerseits um Überprüfung der Vollständigkeit befasst, andererseits um Mitteilung gebeten, ob zum einen gegen die Realisierung der beantragten Änderungen Bedenken bestehen, zum anderen die beantragten Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprechen.

Aufgrund des bei der damaligen Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, behängenden Änderungsverfahrens, das ebenfalls die Ausdehnung der Betriebszeiten bei der Deponie „Padastertal“ abhandelte, wurde sowohl mit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, als auch mit der Antragstellerin abgestimmt, dass vor Weiterführung des Verfahrens beim Landeshauptmann von Tirol das Ergebnis des Verfahrens bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, abgewartet werden soll. In weiterer Folge wurden die mit obigen Schreiben beigezogenen Sachverständigen darüber informiert.

Nachfolgend wurde daher der Antrag um Änderung des mit Bescheid vom 23.04.2013, ZI. U-30.254e/821, genehmigten Lärm- und Sichtschutzdammes anhand der Projektunterlagen, ZI. U-ABF-6/30/117-2017, gesondert fortgeführt. Mit Bescheid vom 30.05.2016, ZI. U-ABF-6/30/76-2016, wurde die Änderung des Lärmschutzdammes nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Pläne „BE-Fläche Padastertal, System Wasserableitung“, Plannr. 01 E52 DB 004 KOP D0583 02275 50, sowie „BE-Fläche Padastertal, Bewehrte Erde“, Plannr. 01 E52 DB 004 KOP D0583 02274 50, sowie nach Maßgabe einer Nebenbestimmung erteilt.

Mit E-Mail vom 27.02.2018, ZI. U-ABF-6/30/177-2018, wurde die Behörde von der Antragstellerin darüber in Kenntnis gesetzt, dass seitens des nunmehrigen Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie am 21.02.2018 der Bescheid hinsichtlich der Änderung (Betriebszeiten der Deponie Padaster; Ausgleichsmaßnahmen; Erweiterung Baustelleneinrichtungsfläche Wolf) des Vorhabens gemäß § 24g UVP-G 2000 in Bezug auf die Galleria di Base del Brennero – Brennerbasistunnel SE, erlassen wurde. Dem Bescheid liegt die Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29.09.2017 zugrunde. Über diese Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten wurde die Behörde mit Schreiben des BMVIT vom 17.11.2017 informiert. Mit Schreiben des BMVIT vom 21.02.2018 wurde die Antragstellerin über die Kundmachung des Edikts in Bezug auf den vor angeführten Bescheid informiert.

Zumal das beim BMVIT anhängige Verfahren nunmehr seitens des Bundesministers einer Erledigung zugeführt wurde, wurde das Verfahren bei der Behörde in Bezug auf den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brennerbasistunnel BBT SE vom 11.01.2017 hinsichtlich der Ausdehnung der Betriebszeiten für die Deponie „Padastertal“ von Montag bis Freitag, 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, auf Montag bis Sonntag, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr, fortgeführt.

Mit Schreiben vom 06.03.2018, Zl. U-ABF-6/30/184-2018, wurden die mit eingangs erwähnten Ersuchen beigezogenen Sachverständigen und das Arbeitsinspektorat informiert, dass das Verfahren betreffend die beantragte Ausdehnung der Betriebszeiten der Deponie „Padastertal“ nunmehr fortgeführt wird. Gleichzeitig wurde das Ersuchen um Vollständigkeitsprüfung sowie Mitteilung, ob die beantragten Änderungen nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 widersprechen und Bekanntgabe, ob grundsätzliche Bedenken gegen die Realisierung der beantragten Änderungen bestehen, wiederholt.

Infolge dieses Ersuchens langten folgende Stellungnahmen ein:

- Stellungnahme des immissionstechnischen Amtssachverständigen, Mag. Andreas Krismer, vom 20.03.2018, Zl. Forst-F39/346-2018, (OZl. 186);
- Stellungnahme des Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, DI Manfred Pittracher, vom 22.03.2018, Zl. 3146/017-2018, (OZl. 191);
- Stellungnahme des emissionstechnischen Amtssachverständigen, DI Mag. Christoph Lechner, vom 12.04.2018, Zl. ESA-U-916/159-2018, (OZl. 196);
- Stellungnahme des verkehrs- und straßenbautechnischen Amtssachverständigen, Ing. Stefan Kammerlander, vom 17.04.2018, Zl. VuS-0-127/3/166-2018, (OZl. 197);
- Stellungnahme des umweltmedizinischen Amtssachverständigen, Dr. Karl Heinz Fischer, vom 30.04.2018, Zl. LSD-U-1/19/2-2018, (OZl. 202);
- Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler, vom 03.05.2018, Zl. 051-118/8-14/17, (OZl. 203);
- Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössnig, vom 29.05.2018, (OZl. 207).

Die mündliche Verhandlung wurde mit Schreiben vom 12.04.2018, Zl. U-ABF-6/30/198-2018, anberaumt. Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Marktgemeinde Steinach am Brenner, Stadtgemeinde Innsbruck und durch Veröffentlichung im Internet (vgl. Bestätigung bzw. Schreiben Zl. U-ABF-6/30/198-2018) kundgemacht. Die Stadtgemeinde Innsbruck übermittelte die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde zurück (Zl. U-ABF-6/30/205-2018 – Eingangsstempel: 15.05.2018). Die Marktgemeinde Steinach am Brenner übersandte ebenfalls die mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung an die Behörde (Zl. U-ABF-6/30/206-2018 – Eingangsstempel: 16.05.2018).

Am 09.05.2018 fand die mündliche Verhandlung (vgl. die Verhandlungsniederschrift, Zl. U-ABF-6/30/204-2018) statt.

Der naturkundefachliche Amtssachverständige konnte an der Verhandlung nicht teilnehmen, sodass er nachfolgend sein Gutachten, ZI. U-ABF-6/30/207-2018, schriftlich erstattete.

Mit Schreiben vom 06.06.2018, ZI. U-ABF-6/30/210-2018, wurden die Parteien des Verfahrens über die Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, vom 29.05.2018, ZI. U-ABF-6/30/207-2018, in Kenntnis gesetzt und das Parteiengehör gewahrt.

Mit Schreiben vom 14.06.2018, ZI. AS-UVP6-/179-2018, langte die Stellungnahme des Landesumweltanwaltes von Tirol ein. Derzufolge spricht sich der Landesumweltanwalt von Tirol zusammengefasst gegen die Ausdehnung der Betriebszeiten der gegenständlichen Deponie aus.

Mit Schreiben vom 18.06.2018, GZ. 051/118/10-14/17, erstattete das Arbeitsinspektorat Tirol seine Stellungnahme.

Mit E-Mail vom 22.06.2018, ZI. U-ABF-6/30/218-2018, äußerte sich die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zur Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen.

II. Entscheidungswesentliche Feststellungen:

1. Allgemeines:

Die Deponie „Padastertal“ wurde mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 18.11.2010, ZI. uvs-2009/K6/1715-44, genehmigt. Die genehmigten Betriebszeiten sind demzufolge Montag bis einschließlich Freitag: 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Nachfolgend wurden mehrfach Änderungen der Deponie „Padastertal“ genehmigt und Teilkollaudierungen vorgenommen.

2. Vorhabensbeschreibung:

Mit vorliegendem Antrag vom 11.01.2017 suchte die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE um die Abänderung der Betriebszeiten der mit vorgenannten Bescheiden genehmigten Deponie „Padastertal“ an.

Im Konkreten sind die Betriebszeiten Montag bis Sonntag, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr, in Form des nachfolgenden Diagramms beantragt:

Baubereich Campo di costruzione	Anlagen, Maschinen / Impianti, macchinari		tägl. Einsatz impiego giornaliero		Betriebs- intensität / intensità dell'attività Annahmen / supposizioni	Dauer- betrieb attività continua	korri- giert cor- retto ²⁾	Emission / emissione LWA ¹⁾ [dBA]						Quellen- höhe / altezza della fonte m. d.T. / m. sopra terr.	
								Einsatzzeit / tempo di azione			Lr,e Betrieb / attività				
								Tag giorno	Abend sera	Nacht notte	Tag giorno	Abend sera	Nacht notte		
Beton- misch- anlage / centrale di beto- naggio	Betriebsphase / fase operazionale	B	2	00:00	24:00	Dauerbetrieb attività continua	110	115	100%	100%	100%	115	115	115	5
	Entladen Zuschlag- stoffe & Zement / Scarichi inerti ed il cemento	B	1	06:00	19:00	20*20sec/h	100	105	11.1%	0.0%	0.0%	95	0	0	2
	Beladung Misch- fahrzeuge / carico autobetoniere	B	1	00:00	24:00	max. 10 Fuhrer/h	105	110	100%	100%	100%	110	110	110	3
	Kiesaufgabe / con- segna di pietrisco	B	1	00:00	24:00	15*20sec/h à 105dBA	120	125	8.3%	8.3%	8.3%	114	114	114	2
Deponie Padas- tertäl depo- sito Padas- tertäl	Muldenkipper / dumper	M1	2	00:00	24:00	Dauerbetrieb attività continua	108	113	100%	100%	100%	113	113	113	1.5
	Bagger/Scavatrice	M3	1	06:00	19:00	Dauerbetrieb attività continua	105	110	100%	0.0%	0.0%	110	0	0	2
	Radlader/autopala	M4	2	00:00	24:00	Dauerbetrieb attività continua	105	110	100%	100%	100%	110	110	110	2
	Schubraupe/Bulldozer	M5	1	00:00	24:00	Dauerbetrieb attività continua	105	110	100%	100%	100%	110	110	110	1
	Walzenzug / rullo vibrante	M6	2	00:00	24:00	Dauerbetrieb attività continua	107	112	100%	100%	100%	112	112	112	1.5
	Gewässerschutz (Pumpen) / impianto della protezione dell' acqua (pompa)	M8	1	06:00	22:00		90	95	100%	100%	0%	95	95	0	0.5
	Kiesaufberei- tungsanlage mit Bre- cher (eingehäut) / impianto preparazione ghiaia con frantumatrice (chiuso)	M13	1	06:00	19:00		116	121	100%	0%	0%	121	0	0	5
	Förderband /nastro trasportatore	M9	1	00:00	24:00		80	85	100%	100%	100%	85	85	85	4
	Förderbandlauf Scarico nastro trasportatore	M10	1	00:00	24:00		100	105	100%	100%	100%	105	105	105	5

Pegel Dauerbetrieb = Emissionspegel bei dauernder Schallabstrahlung (keine Unterbrechungen)
 Livello di attività continua = livello di emissione con irradiazione acustica continua (senza interruzioni)
 Pegel Baubetrieb = durchschnittlicher Schallpegel (Leq) ermittelt aufgrund der effektiven Betriebszeiten
 Livello di attività di costruz. = livello acustico medio (Leq) calcolato in base agli orari effettivi di attività

¹⁾ inienbezogener Emissionspegel LWA / livello d'emissione lineare LWA

²⁾ korrigiert mit Anpassungswert von +5 dB für Anlagenlärm gem. ÖAL-Nr.3/1 / corretto col valore di adattamento di +5dB per il rumore di impianti sec. ÖAL n° 3/1

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie am 15.04.2009, GZ. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE (BBT SE) im teilkonzentrierten UVP-rechtlichen Genehmigungsverfahren die Genehmigung für das Vorhaben „Brenner Basistunnel“ erteilt.

Mit Schreiben vom 22.12.2016 bzw. 25.01.2017 hat die BBT SE dem BMVIT einen Antrag auf Änderung der erteilten Genehmigung für dieses Vorhaben gemäß § 24g UVP-G 2000 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 17.11.2017, GZ. BMVIT-220.151/0048-IV/IVVS4/2017, wurde die diesbezüglich eingeholte Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsgutachten vom 29.09.2017 unter gleichzeitiger Einräumung einer Stellungnahme- bzw. Einwendungsfrist aufgelegt und dies mit Edikt vom 17.11.2017, GZ. BMVIT-220.151/0048-IV/IVVS4/2017, kundgemacht.

Mit Bescheid vom 21.02.2018, GZ. BMVIT-220.151/0001-IV/IVVS4/2018, wurde der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel SE (BBT SE) für die mit Schreiben der BBT SE vom 25.01.2017 unter anderem beantragte Änderung betreffend die Ausdehnung der Betriebszeiten der Deponie „Padastertäl“ die UVP-rechtliche Genehmigung erteilt.

In der Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens vom 29.09.2017 kommen die beigezogenen Sachverständigen im Wesentlichen zusammengefasst in ihren Fachbereich zu nachfolgenden Schlussfolgerungen:

- Luftschadstoffimmissionen:

Die prognostizierten Zusatzbelastungen für die Schadstoffkomponenten Stickoxide, Feinstaub und Staubdeposition im Bereich der zur Deponie „Padastertal“ nächstgelegenen Wohnnachbarn sind geringer, als im Rahmen der seinerzeitigen UVE prognostiziert. Die immissionsseitigen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft bleiben durch die Projektänderungen im Rahmen bzw. sogar unterhalb der im Rahmen der UVE prognostizierten Zusatzbelastungen durch den Bau- und Deponiebetrieb im Bereich Tunnelportal und Deponie „Padastertal“. Ergänzende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

- Lärm und Erschütterungen:

Im Zusammenhang mit dem erweiterten Betriebsumfang der Deponie Padaster zeigt sich die nächtliche Betriebsweise als relevante Auswirkung auf das Schutzgut menschliche Gesundheit. Die vorgelegte technische Grundlage (Dokument D0943 TB 0020 01 vom 20.07.2015) stellte die Auswirkungen auf die zwei Betrachtungspunkte Siegreith 17 und Padasterweg 26 mit denselben Berechnungs- und Prognosemethoden wie in der seinerzeitigen UVE dar. Die Richtigkeit der Modellierung wurde auf Plausibilität geprüft. Von besonderer Bedeutung ist für die Ausbreitungssituation der am Ende der Deponie bereits errichtete Lärmschutzdamm. Durch die natürliche Verschwenkung des Padastertals ist im wesentlichsten Bereich der Deponieschüttung eine Abschirmung zu den Nachbarn gegeben.

Die beantragten Änderungen in Bezug auf die Ausdehnung der Betriebszeiten erscheinen unvorgreiflich der humanmedizinischen Stellungnahme zwar relevant, die Auswirkungen sind jedoch mit den seinerzeitigen Zielen der Umweltverträglichkeitsprüfung vereinbar. Ergänzende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

- Verkehrsplanung:

Die beantragten Änderungen sind aufgrund der nachgereichten Unterlagen (TB D0939 KTB 95097 00) vernachlässigbar.

- Raumplanung und Landschaft:

Die im Änderungsverfahren angesprochenen Maßnahmen sind generell aus fachlicher Sicht positiv. Es sind keine negativen Auswirkungen gegenüber den berührten Schutzgütern zu erwarten.

- Humanmedizin:

Der durchgängige Betrieb der Deponie „Padastertal“ führt zwar zu teilweise relevanten Änderungen der nächtlichen Umgebungslärmsituation bei den betrachteten Immissionspunkten Siegreith. Deren Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen sind aber aus medizinischer Sicht als zulässig anzusehen und mit den Zielen des UVP-Gutachtens vereinbar. Hinsichtlich der Luftschadstoffimmissionen führen die geplanten Maßnahmen aus fachlicher Sicht zu keinen relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Zusammengefasst kommen die Fachbereiche zum Schluss, dass die durch die Änderungen notwendigen Maßnahmen nicht im Widerspruch zu den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung stehen. Es entstehen durch die vorgeschlagenen Änderungen der Maßnahmen keine Auswirkungen, die der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht entsprechen.

3. Immissionen:

Hinsichtlich der Ausweitung der Betriebszeiten wurde eine aktualisierte Immissionsprognose im Rahmen des UVP-Verfahrens vor dem BMVIT hinsichtlich der Ausdehnung der Betriebszeiten der Deponie „Padastertal“ in Form einer lufttechnischen Untersuchung der ZAMG „Änderung der Materialbewirtschaftung Padastertal – Geändertes Konzept – Auswirkung auf die Luftschadstoffbelastung“, D 0913 TB 0020 30 vom 25.04.2017, vorgelegt. Die Methodik der Ermittlung der Immissionszusatzbelastung entspricht jener der seinerzeitigen UVE (Bericht Jänner 2010), welche bereits im Rahmen der ursprünglichen UVP eingehend geprüft und auch die Richtigkeit der Modellierung auf Plausibilität festgestellt wurde.

Im Vergleich der aktuellen Berechnungen mit jenen aus dem Bericht von Jänner 2010 zeigt sich, dass trotz durchgehendem Deponiebetrieb mit geringeren Immissionszusatzbelastungen im Bereich der nächstgelegenen Wohnnachbarn bei Stickoxiden, Feinstaub sowie Staubdeposition zu rechnen ist. Die immissionsseitigen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch die Projektänderungen bleiben damit im Rahmen bzw. sogar unterhalb der im Rahmen der UVE prognostizierten Zusatzbelastungen durch den Deponiebetrieb im Bereich Deponie „Padastertal“.

Die beantragten Änderungen widersprechen daher aus fachlicher Sicht nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000.

4. Naturgefahren (Wildbach und Lawine):

Aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren ist die gegenständliche Ausdehnung der Betriebszeiten fachlich gegenstandslos.

5. Lärm und Erschütterungen:

Die Ausdehnung der Betriebszeiten für die Deponie „Padastertal“, Montag bis Freitag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf Montag bis Sonntag, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr, wurde bereits im Verfahren des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie beurteilt, sodass auf die im dazu erstellten Umweltverträglichkeitsgutachten getätigten Aussagen (siehe oben unter 2.) verwiesen wurde.

6. Verkehr:

Der Materialtransport in der Deponie wird auf Straßen durchgeführt, die für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind. Darüber hinaus erfolgen Zulieferungen über das hochrangige Straßennetz. Größtenteils erfolgt ein in sich geschlossener interner Transport ohne öffentlichen Verkehr. Die Ausdehnung der Betriebszeiten ist daher aus fachlicher Sicht unbedeutend. Es bestehen aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht keine Bedenken. Zudem wurde auf die vor dem BMVIT erstattete Stellungnahme verwiesen (siehe oben unter 2.).

7. Umweltmedizin:

Mit denselben Berechnungs- und Prognosemethoden wie in der seinerzeitigen UVE wurden die Auswirkungen der erweiterten Betriebszeiten auf die zwei Betrachtungspunkte Siegreith 17 und Padasterweg 26 dargestellt. Im Vergleich zum ursprünglichen Projekt sind die Lärmbelastungen am Beurteilungspunkt Siegreith 17 tagsüber und abends um 2 – 3 dB höher. Am Beurteilungspunkt Padasterweg 26 ergeben sich abends und nachts gegenüber dem ursprünglichen Projekt um 1 – 2 dB niedrigere Lärmbelastungen.

Die ortsübliche Umgebungsgeräuschsituation wird hauptsächlich vom Padasterbach bestimmt. Dieser sorgt vor allem abends und nachts für eine Grundbelastung. Die Fließgeräusche des Baches maskieren die Geräusche aus dem Deponiebetrieb. Die prognostizierten Immissionen beruhen auf dem Szenario, dass in einer Phase 34.000 m³ Material deponiert werden; im hinteren Abschnitt der Deponie werden hingegen über 4 Millionen m³ behandelt. Letzterer Abschnitt ist jedoch zu den Nachbarn abgeschirmt. Gemessen am Gesamtzeitraum der Deponieschüttung ist demnach nur kurzzeitig mit oben angeführten Immissionen durch den Deponiebetrieb zu rechnen.

Der durchgängige Betrieb der Deponie „Padastertal“ führt zwar teilweise zu relevanten Änderungen der nächtlichen Umgebungsgeräuschsituation, deren Auswirkungen auf den Menschen widersprechen aber aus fachlicher Sicht nicht den Bestimmungen des § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000.

Hinsichtlich der Luftschadstoffimmissionen ist durch die geplanten Maßnahmen mit keinen relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen.

8. Naturkunde:

In den antragsgegenständlichen Bereichen der Änderung (es handelt sich dabei um künstlich hergestellte Damm- bzw. Böschungfläche) werden keine geschützten oder teilweise geschützten Arten (weder Pflanzen noch Tierarten) oder gefährdete Vegetationsgesellschaften erkannt.

Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren sowie Naturhaushalt:

Die Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren sowie der Naturhaushalt werden in direkter Art und Weise (durch Baumaßnahmen betroffene Arten und Lebensräume) nicht in stärkerem Ausmaß beeinträchtigt als bisher.

Die indirekten Beeinträchtigungen (Lichteinwirkung und Lärm auf den nahe gelegenen Nachbarbereichen) werden sich aber zeitlich über das bisherige Ausmaß hinaus erstrecken. Es werden nämlich die im

unmittelbaren Nahebereich vorkommenden Tierarten deutlich und messbar länger (nämlich durchgehend während 24 Stunden) betroffen sein. Dies wirkt sich jedenfalls auf Wildtierarten jeglicher Größenordnung, aber auch nicht jagdbare Tierarten wie Kleinsäuger und Insekten, vor allem auch auf Vögel und die in der Einreichplanung gelisteten Fledermausarten stärker negativ aus, als bisher. Die Ruhepausen der Tierarten, die diese jedenfalls benötigen, werden durch Lärmeintrag und Lichteintrag länger betroffen sein, als bisher.

Es sind keine zusätzlichen (als die geplanten) Maßnahmen oder Nebenbestimmungen zu formulieren, die diese Beeinträchtigungen absenken könnten. Diese Beeinträchtigungen waren im Falle der ursprünglichen Begutachtung bereits als stark während des Baues und Betriebes angesetzt worden. Diese Zeiten sind nach wie vor stark beeinträchtigt, wobei hinzuzufügen ist, dass nunmehr ein durchgehend starke Beeinträchtigung bis zu jenem Zeitpunkt gegeben sein wird, zu dem die Baumaßnahmen um die Deponie „Padastertal“ abgeschlossen sind.

Erholungswert und Landschaftsbild:

Die Beeinträchtigungen für den Erholungswert werden sich im Vergleich zu der derzeit bewilligten Deponie nicht merkbar ändern.

Alle Erholungswerteinrichtungen, wie bspw. Wege, sind bereits im Rahmen der bisherigen Begutachtungen als derart stark betroffen eingestuft worden, dass keine Abstufung mehr erfolgen kann.

Der neu angelegte Rundwanderweg wird auf dem Großteil der Länge von diesem Lärm beeinträchtigt. Er ist aber wohl auch als Anschauungsweg für die Anlage Deponie gedacht und erfüllt daher auch diesen Zweck. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine zusätzliche Erstreckung der Beeinträchtigung gegeben sein wird.

Während der nunmehr angesuchten Verlängerungszeiten (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) kann nicht von einer guten Möglichkeit der Erholungsnutzung gesprochen werden. Es ist dies die Zeit der Nacht. Während dieser Zeit sind die derzeit möglichen Erholungsnutzungen, wie Wandern, kaum bzw. nicht existent.

Es ergeben sich bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zu diesen beiden Schutzgütern keine Änderungen der Beurteilung im Vergleich zu bisher.

Insgesamt gesehen werden sich Verlängerungen der starken Beeinträchtigungen für Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und Naturhaushalt ergeben. Die Beeinträchtigungen für Erholungswert und Landschaftsbild verbleiben wie bisher.

9. Arbeitnehmer/innenschutz:

Gegen die Erteilung bestehen seitens des Arbeitsinspektorates keine Einwände.

10. Genehmigungsvoraussetzungen:

Durch die gegenständlichen Änderungen wird den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009 und Bescheid des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 21.02.2018, GZ. BMVIT-220.151/0001-IV/IVVS4/2018) Rechnung getragen. Die Voraussetzungen des § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 sowie des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 sind auch bei Realisierung der beantragten Änderung erfüllt.

Die Realisierung des Vorhabens Brenner Basistunnel liegt im öffentlichen Interesse.

III. Beweiswürdigung:

1. Allgemeines:

Die allgemeinen Feststellungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Akteninhalt und den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen. Die Hintergründe für das Änderungsansuchen konnten dem Antragsschreiben vom 11.01.2017, Zl. U-ABF-6/30/107-2017, entnommen werden.

2. Vorhabensbeschreibung

Die Projektbeschreibung ergibt sich aus den hier relevanten mit Schreiben vom 11.01.2017 vorgelegten Unterlagen „Änderung der Materialbewirtschaftung Padastertal – Geändertes Konzept – Auswirkungen auf die Lärmbelastigung“, erstellt von Basler & Hofmann vom 20.07.2015, D0943 TB 0020 01, und mit Schreiben vom 11.04.2018 vorgelegter Unterlage „Änderung der Materialbewirtschaftung Padastertal – Geändertes Konzept – Auswirkung auf die Luftschadstoffbelastung“, erstellt von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) vom 25.04.2017, D0913 TB 0020 30, der dem Verfahren vor dem BMVIT eingeholten Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29.09.2017 und den vorliegenden Gutachten/Stellungnahmen der (Amts-)Sachverständigen.

3. Genehmigungsvoraussetzungen:

Im Rahmen eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens wurden zahlreiche Stellungnahmen aus diversen Fachbereichen eingeholt. Konkret erstatteten der immissionstechnische Amtssachverständige, Mag. Andreas Krimer, der straßenbau- und verkehrstechnische Amtssachverständige, Ing. Stefan Kammerlander, der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler, der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, DI Manfred Pittracher, der emissionstechnische Amtssachverständige, DI Christoph Lechner, und der umweltmedizinische Amtssachverständigen Dr. Karl Heinz Fischer, eine gutachterliche Stellungnahme. Die (Amts-)Sachverständigen verfügen auf Grund ihrer

Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die ihnen eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhalts ermöglichen. Wesentlich ist auch, dass die beigezogenen (Amts-)Sachverständigen bereits im Verfahren der/dem Bundesminister/in für Verkehr, Innovation und Technologie zur Genehmigung des Brenner Basistunnels (vgl. den Bescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009) sowie im Verfahren des Landeshauptmannes zur Genehmigung der Deponie „Padastertal“ eine Stellungnahme erstatteten und somit mit dem Vorhaben vertraut sind. Die Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Richtigkeit der gutachterlichen Feststellungen sowie der Aussagen des Vertreters des Arbeitsinspektorates wurde nicht in Zweifel gezogen. Diese können daher der rechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt werden.

Konkret ergibt sich insbesondere aus der Ergänzung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 29.09.2017 im Rahmen des Verfahrens vor dem BMVIT, dass die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 sowie des § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 für die beantragte Ausdehnung der Betriebszeiten vorliegen.

Wie Kapitel I. entnommen werden kann, wurde die Verhandlung ordnungsgemäß gemäß §§ 41 und 42 AVG sowie § 41 AWG 2002 kundgemacht. Aus der Verhandlungsschrift, Zl. U-ABF-6/30/204-2018, geht hervor, dass – abgesehen von der nachfolgenden Stellungnahme des Landesumweltschwermetalleinspektorates von Tirol – im Wesentlichen keine Einwendungen erhoben wurden.

IV. Rechtliche Beurteilung:

1. Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist zuletzt durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant.

2. Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren beim Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf Abänderung der Deponie „Padastertal“ mit den in Kapitel II. 2.) dargestellten Maßnahmen gerichtet.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde erster Instanz für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nicht anderes bestimmt.

3. Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat der Landeshauptmann von Tirol daher § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche echte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Wie festgestellt, werden die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 bei Verwirklichung der beantragten Änderungen erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Infolge der §§ 2 und 3 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2012, war die Beibringung von Zustimmungserklärungen im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3 (vgl. § 24f Abs. 8 UVP-G 2000).

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

4. Verfahren nach dem AWG 2002 (Spruchpunkt I.):

Nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Nach § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 ist eine „wesentliche“ Änderung im Sinne des AWG 2002 eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann.

Die gegenständliche Änderung wurde als „wesentliche“ Änderung im Sinne vorzitiertes Bestimmung qualifiziert, sodass ein Verfahren nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 durchgeführt wurde.

Gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist eine Genehmigung für eine Deponieprojekt zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan in Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
 - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.

- b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
- c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
- d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.
- e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
- f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
- g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Wie festgestellt, sind die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 auch bei Realisierung des beantragten Projekts erfüllt.

5. Belange der GewO 1994 (Spruchpunkt I.):

Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf nach § 81 Abs. 1 GewO 1994 auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ASchG unterliegenden, mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne der GewO 1994 gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte;
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen;
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlicher Interessen dienender und benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen;
4. die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachhaltige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Nach § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist die Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auffassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

Wie festgestellt, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach der GewO 1994 im vorliegenden Fall vor.

6. Belange des IG-L (Spruchpunkt I.):

Aus den getroffenen Feststellungen, insbesondere den immissionstechnischen Stellungnahmen, geht hervor, dass sich durch die beantragten Maßnahmen bei den zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 20 Abs. 2 und 3 IG-L keine Änderungen ergeben.

7. Belange des ASchG (Spruchpunkt I.):

Gemäß § 93 Abs. 1 Ziffer 7 ASchG ist eine Arbeitsstättenbewilligung für genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen im Sinne der §§ 28 bis 30 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, nicht erforderlich.

Nach § 93 Abs. 2 ASchG sind in den in Abs. 1 angeführten Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Verschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

Nach § 92 Abs. 2 ASchG ist die Arbeitsstättenbewilligung auf Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn die Arbeitsstätte den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Solche Auflagen sind vorzuschreiben, wenn

1. nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen, oder
2. die Vorschreibung von Auflagen zur Konkretisierung oder Anpassung der in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Anforderungen an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalls erforderlich ist.

Die Belange des Arbeitnehmerschutzes wurden im vorliegenden Fall durch die Beziehung des Arbeitsinspektorates berücksichtigt.

8. Belange des Naturschutzes:

Bewilligungstatbestände landesrechtlicher Regelungen, insbesondere des Tiroler Naturschutzgesetzes – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/2015, liegen nicht vor.

Einen entsprechenden eigenen Spruchpunkt im Sinne des § 38 Abs. 1 AWG 2002 hatte der Landeshauptmann als Abfallbehörde daher in den gegenständlichen Bescheid nicht aufzunehmen. Nichtsdestotrotz war als Genehmigungsvoraussetzung nach dem AWG 2002 auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002 Bedacht zu nehmen.

Wenngleich durch die beantragte Ausdehnung der Betriebszeiten feststellungsgemäß die Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren sowie der Naturhaushalt stark beeinträchtigt werden, wurde im Rahmen der Erstgenehmigungsverfahren im Zusammenhang mit den Einreichunterlagen und Vorschreibungen ausreichend auf die Umwelt Bedacht genommen.

Obwohl mangels Verwirklichung eines Bewilligungstatbestandes nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 kein eigener landesrechtlicher Spruchpunkt aufzunehmen war, ist an dieser Stelle anzumerken, dass sich zudem aus den Äußerungen der Europäischen Kommission, den Vorgaben der Tiroler Landespolitik, dem Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.4.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, und dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ergibt, dass die Errichtung des Brenner Basistunnels im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

9. Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass durch die Änderung den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 – soweit diese für die Behörde maßgeblich sind – sowie der mitanzuwendenden Gesetze erfüllt sind. Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

10. Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird sowohl bei der Marktgemeinde Steinach am Brenner, bei der Stadtgemeinde Innsbruck, als auch der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

11. Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt II. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, samt Zahlschein und Projektausfertigung C (vorab per E-Mail an: recht@bbt-se.com und mit RSb);
2. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, zH Herrn DI Josef Kurzthaler, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
3. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
5. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck (mit RSb);
6. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck (mit RSb);
7. den Verein „Lebenswertes Wipptal“, Trinserstraße 55, 6150 Steinach (mit RSb);
8. das Transitforum Austria-Tirol, Josef-Heiss-Straße 74, 6134 Vomp (mit RSb);
9. die Marktgemeinde Steinach am Brenner, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner, (mit RSb);
10. die Stadtgemeinde Innsbruck, zHd. Amt für Präsidialangelegenheiten, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck (mit RSb);
11. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause, (per E-Mail);
12. die Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik und Anlagen, zH Herrn DI Christoph Lechner, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
13. die Abteilung Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, im Hause, (per E-Mail);
14. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Wilhelm-Greil-Straße 9, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
15. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Andreas Krismer, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
16. die Abteilung Landessanitätsdirektion, zH Dr. Karl Heinz Fischer, Bozner Platz 6, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);

17. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
18. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: office@revital-tb.com und g.guggenberger@revital-ib.at);
19. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck, (per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at);
20. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens, (per E-Mail),
21. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck, (per E-Mail an: ig.mostler@inode.at);
22. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier, (per E-Mail an: info@zt-schoenherr.at);
23. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herr Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
24. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
25. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herr Mag. Erich Simetzberger, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, (per E-Mail);
26. das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Abteilung V/1, Stubenring 1, 1010 Wien, (per E-Mail);
27. die Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, (per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at);

Für den Landeshauptmann:

Dr. Karin Ecker

